

Kurztitel

Forstassistenten-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 273/2007 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 228/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

27.08.2024

Index

80/02 Forstrecht

Text**Masterstudium „Alpine Naturgefahren/Wildbach- und Lawinenverbauung“ und Zusatzausbildung**

§ 4. (1) Im Fall der erfolgreichen Absolvierung eines anderen Bachelorstudiums als „Forstwirtschaft“ und des Masterstudiums „Alpine Naturgefahren/Wildbach- und Lawinenverbauung“ ist die in Abs. 2 genannte Zusatzausbildung erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Zusatzausbildung umfasst den Inhalt folgender Lehrveranstaltungen:

1. Holzernte,
2. Erschließung,
3. Waldbau und Forsttechnik,
4. Waldpolitik,
5. Waldbewertung,
6. Zustandserhebung und Ertragsprognose,
7. Strategische Unternehmensführung und Diversifikationsmanagement,
8. Controlling im Forstbetrieb,
9. Praxisrelevante Rechtsmaterien für forstliche Geschäftsbereiche und
10. Verwaltungsrecht für Forstwirte – ausgewählte Bereiche.

(3) Die Zusatzausbildung kann durch den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen oder von dem Inhalt und Umfang nach vergleichbaren Ausbildungen nachgewiesen werden.

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2024

Gesetzesnummer

20005491

Dokumentnummer

NOR40264879